



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Batch- Polymerisationsanlage zur Herstellung von Polyamiden  
mit einer Jahreskapazität von 3.000 t**

am Chemiestandort Leuna

für die Firma

**Xentrys Leuna GmbH  
c/o Am Haupttor, Bau 3101  
06237 Leuna**

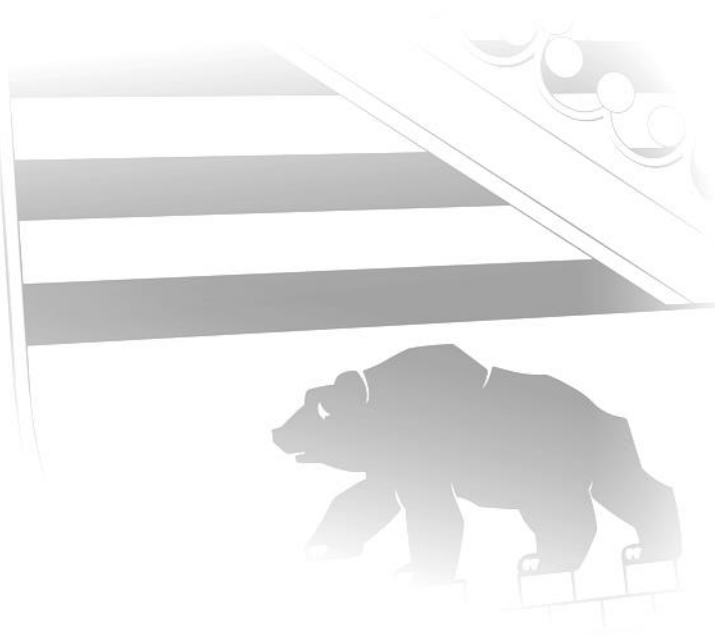
vom 20.11.2017  
AZ.: **402.2.4-44008/17/27**  
Anlagen-Nr. **7736**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen .....	5
III	Nebenbestimmungen .....	5
1	<i>Allgemeines</i> .....	5
2	<i>Baurecht</i> .....	5
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	6
4	<i>Luftreinhaltung</i> .....	8
5	<i>Lärmschutz</i> .....	8
6	<i>Arbeitsschutz</i> .....	9
7	<i>Gewässerschutz</i> .....	9
8	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	9
9	<i>Betriebseinstellung</i> .....	11
IV	Begründung .....	12
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	12
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	12
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	13
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> .....	13
3	<i>Entscheidung</i> .....	16
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	17
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	17
4.2	<i>Planungsrecht</i> .....	17
4.3	<i>Baurecht</i> .....	18
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	19
4.5	<i>Bergrecht</i> .....	20
4.6	<i>Luftreinhaltung</i> .....	20
4.7	<i>Lärmschutz</i> .....	22
4.8	<i>Störfallvorsorge</i> .....	23
4.9	<i>Arbeitsschutz</i> .....	23
4.10	<i>Gewässerschutz</i> .....	23
4.11	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i> .....	24
4.12	<i>Naturschutz</i> .....	27
4.13	<i>Betriebseinstellung</i> .....	27
5	<i>Kosten</i> .....	28
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	28
V	Hinweise .....	28
1	<i>Allgemeines</i> .....	28
2	<i>Baurecht</i> .....	29
3	<i>Brandschutz</i> .....	32
4	<i>Arbeitsschutz</i> .....	32
5	<i>Gewässerschutz</i> .....	33
6	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	33

---

<b>7 Zuständigkeiten</b> .....	33
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	34
<b>ANLAGE 1 Antragsunterlagen</b> .....	35
<b>ANLAGE 2 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung</b> .....	39
<b>ANLAGE 3 Rechtsquellen</b> .....	41



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Xentrys Leuna GmbH**  
**c/o Am Haupttor, Bau 3101**  
**06237 Leuna**

vom 06.06.2017 (Posteingang am 07.06.2017) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 06.09.2017, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Batch- Polymerisationsanlage zur Herstellung von Polyamiden  
mit einer Jahreskapazität von 3.000 t,**

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 10 – Salzherstellung,
- BE 20 – Polymerisation,
- BE 30 – Extraktion,
- BE 40 – Trocknung, Kühlung, Absackung,
- BE 50 – Medienversorgung,

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

**Gemarkung: Spergau,**  
**Flur: 2,**  
**Flurstück: 140**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage und Prüfung der Nachweise der Standsicherheit begonnen werden darf.
- 4 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt.
- 5 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG auch die Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für den Betrieb des Diphyl- Lagertanks 51-D-01 ohne Überfüllsicherung zugelassen.
- 6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

- 7 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Xentrys Leuna GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.
- Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

### 2 *Baurecht*

- 2.1 Vor Baubeginn sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
- Nachweis der Standsicherheit gemäß § 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) für alle baulichen Anlagen,
  - Nachweis der Befestigung des Amin- Lagertanks 10-D-01 und Diphyl- Lagertanks 51-D-01 auf der Stahlbetonplatte entsprechend der Zulassung.

- 2.2 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachkundigen oder –sachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerten abgleichen zu lassen.  
Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren.  
Die Ergebnisse sind dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.3 Der Baubeginn und die Rohbaufertigstellung sind dem Prüflingenieur für Standsicherheit rechtzeitig anzukündigen.  
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.9)
- 2.4 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüflingenieur für Standsicherheit rechtzeitig durch die Bauherrin oder deren Beauftragten bzw. von der Bauleitung zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen (Montage- und Bewehrungsarbeiten).  
Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter abnehmen zu lassen.  
Über die Abnahmen sind Protokolle anzufertigen.
- 2.5 Zum Abschluss der Bauüberwachung sind dem Prüflingenieur für Standsicherheit nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
- Protokoll zur Abnahme der Gründungssohle,
  - Verwendbarkeitsnachweise der eingesetzten Baumaterialien,
  - CE- Kennzeichnungen sowie die Materialprüfzeugnisse,
  - Fachunternehmererklärungen, Fachbauleitererklärungen.
- 2.6 Mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung sind der Bauaufsichtsbehörde (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- CE- Kennzeichnungen sowie die Materialprüfzeugnisse,
  - Fachunternehmererklärungen, Fachbauleitererklärungen.
- (siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.16)

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Mit den erdeingreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine Kampfmittelräumfirma die beantragte Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht und die Kampfmittelfreigabe bestätigt hat.  
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)
- 3.2 Alle von den Unterlagen abweichenden Maßnahmen sind mit der Brand- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.
- 3.3 Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe ist der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten zu übergeben.
- 3.4 Der Prüfbericht Nr. 17-087-10 vom 12.10.2017 der Prüflingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Brit Bruckert, bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i. V. mit den hierauf bezogenen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten, insbesondere

- 3.4.1 müssen, um den notwendigen Treppenraum im Falle eines Ereignisses ausreichend lang nutzbar zu halten, die Türen zu den einzelnen Ebenen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein;
- 3.4.2 muss das oberste Fenster im notwendigen Treppenraum zur wirksamen Entrauchung eine Vorrichtung zum Öffnen haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden kann. Die Öffnung muss auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung möglich sein.  
Der freie Querschnitt des obersten Fensters muss mindestens 1 m<sup>2</sup> betragen;
- 3.4.3 sind im Treppenraum an jedem Ebenenzugang manuelle Melder (Handfeuermelder) der Brandmeldeanlage zu installieren.
- 3.5 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind der Prüferin für Brandschutz (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) mitzuteilen.
- 3.6 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist die Prüferin rechtzeitig durch die Bauherrin oder deren Beauftragten bzw. von der Bauleitung zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.  
Die Überwachungspflicht des Bauleiters nach § 55 BauO LSA bleibt davon unberührt.
- 3.7 Zum Abschluss der Bauüberwachung sind der Prüferin für Brandschutz nachfolgende Unterlagen (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) vorzulegen:
- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte nach § 17 bis § 21 BauO LSA (z. B. feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen),
  - Fachunternehmererklärungen, Fachbauleitererklärungen,
  - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,
  - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) von Prüfsachverständigen für:
    - die automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlage,
    - Sicherheitsstromversorgungen und die Sicherheitsbeleuchtung,
  - Prüfbescheinigung nach § 2 Abs. 2 TAnIVO von Sachkundigen für:
    - die Blitzschutzanlage,
    - den Rauchabzug im Treppenraum.
- 3.8 Für die Löschwasserversorgung ist von der Straße „2“ bis zum Treppenraum eine direkte Zuwegung zu schaffen.
- 3.9 Im Treppenraum ist eine Trockensteigleitung zu installieren.
- 3.10 Um für das Objekt einen schnellen, zerstörungsfreien Zugang für die Feuerwehr im Falle eines Ereignisses zu ermöglichen, ein Schlüsseldepot (FSD) zu installieren.  
Das zu installierende Schlüsseldepot ist so auszulegen, dass die Feuerweherschließung der Werkfeuerwehr eingebaut werden kann.
- 3.11 Mit der örtlichen Feuerwehr (Werkfeuerwehr) ist vor Rohbaubeginn Folgendes abzustimmen:

- die Lage des Feuerwehr- Schlüsseldepots, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte,
- die Ausführung der Trockensteigleitung im Treppenraum.

3.12 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis und der örtlichen Feuerwehr (Werkfeuerwehr) zu erstellen bzw. anzupassen.

Der Feuerwehrplan ist der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn in ausreichender Anzahl und digital zur Verfügung zu stellen.

3.13 Die Feuerwehrlaufkarten sind der Werkfeuerwehr mind. 14 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.

#### **4 Luftreinhaltung**

4.1 Die Dämpfe an den Gießköpfen 21-J-01A/B der Unterwasserstranggranulierung sind zu erfassen und über den Kamin der Emissionsquelle EQ 01 (Austrittsfläche von 0,018 m<sup>2</sup>) in 24 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

4.2 Die Verdrängungsluft des Diphyl- Lagerbehälters 51-D-01 ist dem Kühler 51-E-01 zuzuführen und über den Kamin der Emissionsquelle EQ 02 (Austrittsfläche von 0,018 m<sup>2</sup>) in 24 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

4.3 Die Wirksamkeit des Kühlers 51-E-01 ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicher zu stellen.

Der Kühler 51-E-01 ist gemäß Herstellerangaben zu kontrollieren und zu warten.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen, alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des Kühlers 51-E-01 und das Ablassen des Diphyls aus dem Wärmeträgerkreislauf der Anlage in den Lagerbehälter 51-D-01 sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **5 Lärmschutz**

5.1 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. deBAKOM vom 22.05.2017, Bericht- Nr. 051702 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

5.2 Die An- und Abtransporte zur Anlage sind nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.

5.3 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen.



## 6 **Arbeitsschutz**

Die Behälter und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen sind entsprechend § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen.

Es müssen mindestens der enthaltene Gefahrstoff sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sein.

Vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) entspricht.

## 7 **Gewässerschutz**

7.1 Die Betreiberin hat die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit oder bauliche Schäden an den Auffangräumen sind unverzüglich zu beseitigen.

7.2 Für die Überwachung des Befüllens des Lagertanks 51-D-51 sind in einer Betriebsanweisung konkrete Festlegungen zu treffen, die gewährleisten, dass durch infrastrukturelle Maßnahmen eine gleichwertige Sicherheit wie bei der Nutzung einer automatischen Überfüllsicherung erreicht wird.

7.3 Für die Batch- Polymerisationsanlage ist ein Abwasserkataster zu erstellen.

7.4 Die Bedingungen für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie ggf. anfallendem kontaminierten Löschwasser sind mit der InfraLeuna GmbH als Betreiberin der zentralen Abwassersammel- und -behandlungsanlagen (ZAB) des Standorts abzustimmen.

## 8 **Bodenschutz und Abfallrecht**

8.1 *Errichtung der Anlage*

8.1.1 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)  
Maxim-Gorki-Straße 10  
39108 Magdeburg

vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

8.1.2 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-0 unverzüglich zu informieren.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.1)

8.1.3 Sollten über die antragsmäßige Errichtung hinausgehende Erdarbeiten mit anschließender Wiederverfüllung stattfinden, sind diese zwingend im Vorfeld der LAF anzuzeigen.

Ein Wiedereinbau von Materialien ist nur in Abstimmung mit der LAF gestattet.

## 8.2 *Betrieb der Anlage*

- 8.2.1 Die anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 8.2.2 Die anfallenden Abfälle (produktions- und wartungsbedingt) sind zeitnah in einer dafür zugelassenen Anlage vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder zu beseitigen.
- 8.2.3 Erzeuger, Besitzer und Beförderer gefährlicher Abfälle haben für die Entsorgung gefährlicher Abfälle Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine oder Übernahme-scheine bei Kleinmengen) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen.
- In den jeweiligen Übernahmescheinen sind im Feld „Frei für Vermerke“ die tatsächlichen Anfallstellen (tatsächlicher Betriebsteil) in geeigneter Weise zu benennen.
- (siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.2)
- 8.2.4 Das Befördern von gefährlichem Abfall darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über eine gültige Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit (Einsammeln und Befördern) und für die betroffenen Abfallschlüssel nach der AVV über eine gültige Zertifizierung verfügt.
- 8.2.5 Der für die abfallrechtliche Belange zuständigen Überwachungsbehörde ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- Insbesondere sind hinsichtlich der verkauften Kehrgranulat- und Schmelzebrocken (Kategorie 3. Wahl) die entsprechenden Wege zur weiteren Behandlung (antragsgemäß Sieben oder Schreddern) zu belegen.
- 8.2.6 Eine Jahresübersicht über die angefallenen und entsorgten prozessspezifischen Abfälle ist der zuständigen Abfallbehörde bis zum **31.05. des Folgejahres** zu übergeben.
- 8.2.7 Die im Rahmen des Betriebes durch das Personal, anfallenden hausmüllähnlichen Restabfälle sind nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung vom 31.08.2016) zu entsorgen.

Um der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung nachzukommen, hat der Eigentümer des Grundstückes der zuständigen Abfallbehörde spätestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme der Anlage Folgendes anzuzeigen:

- Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Anschrift des anzuschließenden Grundstückes,
- Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiter,
- Anzahl/ Größe der benötigten Restmüllbehälter und Wertstoffbehälter,
- Beginn der Anschlusspflicht.

### 8.3 *Ausgangszustandsbericht*

8.3.1 Vor Inbetriebnahme der Batch- Polymerisationsanlage ist der Bericht über den Ausgangszustand den zuständigen Überwachungsbehörden und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8.3.2 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

## 9 **Betriebseinstellung**

9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 9.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Die Xentrys Leuna GmbH beabsichtigt am Chemiestandort Leuna eine Batch- Polymerisationanlage zur Herstellung von Spezialpolyamiden, bestehend aus

- Produktionsgebäude,
- Rohrbrücke zur Medienversorgung,
- Tanklager mit Entladetasse und
- einer Trafostation,

mit einer Jahreskapazität von 3.000 t zu errichten und zu betreiben.

Aus diesem Grund beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

### 2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.8 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig ist die Anlage zur Herstellung von Spezialpolyamiden im Art. 10 der IE-Richtlinie aufgeführt.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Abwasser,

- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

## 2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.07.2017 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 07/2017).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017 in der Stadtverwaltung Leuna (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 19.10.2017 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 17.10.2017 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2017).

## 2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, da diese nicht funktionell mit anderen selbständigen Einheiten (Anlagen) verbunden ist. Damit stellt sie keine integrierte chemische Anlage dar.

Da die Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 24.04.2017 die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG in der Fassung vom 05. Mai 2017 für dieses Vorhaben beantragte, ist die UVP-Pflichtigkeit durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c nach Kriterien der Anlage 2 UVPG zu prüfen. Gemäß § 3c Abs. 1 UVPG ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spezialpolyamiden UVP-pflichtig, wenn durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 3a und 3c UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

### a) Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Xentrys Leuna GmbH betreibt am Industriestandort Leuna eine Anlage zur Polymerisation von  $\epsilon$ -Caprolactam. Das Unternehmen beabsichtigt süd- östlich dieser Anlage eine neue Anlage zur Herstellung von Polyamiden (Batch- Polymerisationsanlage) mit Produktionsgebäude, Rohrbrücke zur Medienanbindung, Tanktasse und Trafoanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Polymerisation erfolgt im Gegensatz zu dem kontinuierlichen Verfahren in einem Batchprozess. Der Batchprozess wird so ausgelegt, dass in der Anlage verschiedenartige Polyamidsorten hergestellt werden können.

Die geplante Anlage soll für eine Produktionskapazität von 3.000 t je Jahr ausgelegt werden.

Die in den Autoklaven hergestellte Polymerschmelze wird über eine Düsenplatte ausge tragen und mit einem Stranggranulator zu Granulat verarbeitet.

In einem Taumeltrockner wird das hergestellte Granulat getrocknet und nachkondensiert. Die im Bereich der Stranggranulierung anfallende Abluft enthält nur einen sehr geringen Anteil (Unterschreitung des Bagatellmassenstromes für organische Stoffe der Klasse I (Caprolactam) nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) von 0,1 kg/h) an Luftschadstoffen und kann daher unbehandelt über Dach abgeleitet werden.

Mit der Errichtung der Anlage ist eine zusätzliche Versiegelung von ca. 2.300 m<sup>2</sup> Boden innerhalb des Chemieparks Leuna verbunden.

### b) Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des seit Jahrzehnten bestehenden Chemie parks Leuna im Landkreis Saalekreis.

Das Landschaftsbild des näheren Umfeldes wird mitbestimmt durch Industriebauten, Ver kehrswege (Bahnstrecke Erfurt – Halle, BAB 38 und Bundesstraße B 91) und die nördlich des Industriegebietes vorhandene ehemalige Deponie.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Spergau) beträgt in Richtung Osten ca. 1.000 m.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Richtung	Abstand
Landschaftsschutzgebiet „Saale“	östlich	ca. 3.100 m
EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	östlich	ca. 3.400 m
EU-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	südwestlich	ca. 3.900 m

Die Saale einschließlich Überschwemmungsgebiet befindet sich ca. 3.700 m östlich des Anlagenstandortes.

## **c) Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG**

### **Schutzgut Mensch**

Der Betrieb der Batchpolymerisationsanlage verursacht nur sehr geringe und vernachlässigbare Emissionen an Luftschadstoffen, sodass hiervon keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen können.

Anhand von Emissionsmessungen an einer Referenzanlage wurde nachgewiesen, dass die Emissionen der Anlage die Bagatellgrenze von 0,1 kg/h (Caprolactam: organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft) unterschreiten wird. Die Emissionen der Anlage können daher ohne Abgasbehandlung in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Die geplante Anlage wird in einem Gebäude errichtet und betrieben, sodass von keiner wesentlichen Lärmertstehung ausgegangen werden kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde anhand einer Schallprognose die Einhaltung der Schallgrenzwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachgewiesen.

Der mit dem Betrieb der Batchpolymerisation verbundene Fahrzeugverkehr (ca. 2 LKW je Woche) verursacht aufgrund der günstigen Verkehrsinfrastruktur keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden**

Die zusätzliche Versiegelung von ca. 2.300 m<sup>2</sup> Boden innerhalb eines Industriegebietes verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden, da sich mit hoher Wahrscheinlichkeit an dem Standort keine Lebensräume von geschützten Tieren und Pflanzen befinden.

Der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverlust wird bereits durch die im Rahmen der Erschließung des Industriegebietes durchgeführten Begrünungsmaßnahmen ausgeglichen.

Der Betrieb der geplanten Anlage verursacht keine umweltschädigenden Emissionen, die sich erheblich nachteilig auf die o. g. Natura 2000- Gebiete auswirken könnten.

### **Schutzgut Wasser**

Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (u. a. Säuren und Laugen) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik (einsehbare Rohrleitungen, medienbeständiger Fußboden), sodass hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer ausgehen können.

Das in der Produktion entstehende Abwasser (caprolactamhaltiges Waschwasser) wird wie das Sanitärabwasser in das bestehende Abwassersystem eingeleitet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Klima**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.

### **Schutzgüter Landschaft/ Erholungseignung, Kultur- und Sachgüter**

Durch die Aufstellung des ca. 30 m hohen Produktionsgebäudes ergeben sich durch die zentrale Anordnung der Anlage innerhalb des bestehenden Industriegebietes und den re-

lativ großen Abstand zur nächsten Wohnbebauung (ca. 1.000 m) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Der Betrieb der neuen Anlage wird für die Erholungseignung des Gebietes auf Grund der Vorbelastungen des Standortes keine besondere Bedeutung haben.

Aufgrund des relativ großen Abstandes zu nächsten Orten und der sehr geringen und ungefährlichen Emissionen der geplanten Batch- Polymerisationsanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht zu erwarten.

#### **Fazit:**

Die vorgelegten Unterlagen stellen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar dar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere/ Pflanzen, Mensch, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter hervorzurufen. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Juni 2017 (Ausgabe 6). Außerdem erfolgt die Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf ortsübliche Weise (Amtsblatt für die Stadt Leuna Nr. 29 vom 09.06.2017).

### **3 Entscheidung**

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i.V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA und
- die Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Betrieb des Diphyl-Lagertanks 51-D-01 ohne Überfüllsicherung.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Batch- Polymerisation wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der Prüfung der Nachweise der Standsicherheit zusätzliche Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 30.10.2017 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyamiden am Standort Leuna wird daher stattgegeben.



Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Xentrys Leuna GmbH hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 06.06.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

#### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

##### **4.2 Planungsrecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 Gemeinde Spergau (heute OT der Stadt Leuna) im Bereich „B“, nach der Art der baulichen Nutzung ausgewiesen als eingeschränktes Industriegebiet (Gle). Hier ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB zu prüfen. Das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Nachweis, dass das Vorhaben den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, wurde vorgelegt.

Eine gesicherte Erschließung ist durch die direkte Anbindung an die Werkstraße der InfraLeuna, Flurstück 139, gegeben, an welche das Grundstück bereits bzgl. Regenwasser und Abwasser angeschlossen ist. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die vorhandene Trinkwasserleitung. Es wird eine neue Zufahrt von der Straße „2“ und eine Zuwegung zum Trafogebäude geschaffen. Die zu beheizenden Anlagen/ Rohrleitungen werden über die neu zu errichtende Stichrohrbrücke versorgt.

Die nachgereichte aktualisierte Berechnung der GRZ, Stand 24.07.2017, ist nachvollziehbar.

Für das Vorhaben ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Stadt Leuna mit Schreiben vom 07.06.2017 angehört. Anregungen oder Bedenken seitens der Stadt Leuna wurden nicht hervorgebracht.

### 4.3 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig.

Zur Prüfung der Bauvorlagen wurden die baulichen Anlagen gemäß § 2 BauO LSA wie folgt eingeordnet:

- Prozessgebäude und Trafogebäude → Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 3 BauO LSA (Höhe OK Fußboden < 7 m, Grundfläche < 400 m<sup>2</sup>),
- Tanktasse, Entladetasse, Rohrbrücke, Löschwasserrückhaltebecken, Lagerbehälter → bauliche Anlage i. S. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA.

Die Gesamtanlage wird als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 20 BauO LSA eingeordnet.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA sowie § 65 Abs. 3 Nr. 3 a), b) BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises dieses Bauvorhabens ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) der Prüfsachverständige für Standsicherheit, Dipl.-Ing. Peter Gulde, durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt worden. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist noch nicht abgeschlossen und wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung fortgesetzt.

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Errichtung einer Batch- Polymerisationsanlage sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA) sowie
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

Es wurde eine Abweichung nach § 66 BauO LSA von den Anforderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Es kommt zu Überdeckungen der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA zwischen der Rohrbrücke und der Prozessanlage.

Einer Abweichung gemäß § 66 BauO LSA bedarf es jedoch nicht, da für Sonderbauten entsprechend § 50 BauO LSA im Einzelfall Erleichterungen gestattet werden können. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Für das Vorhaben wird eine Erleichterung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauO LSA gestattet. Die Abstandsflächen können aufgrund der verfahrensbedingten Anlagenkonzeption nicht eingehalten werden. Im Brandschutzkonzept vom Mai 2017 wurde dargelegt, dass das bauordnungsrechtliche Schutzziel nach § 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA erfüllt wird.

Im Brandschutznachweis wird eine weitere Abweichung vom Abs. 5.5 „Einbauten“ der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL, Stand Juli 2014) als eingeführte Technische Baubestimmung geltend gemacht: „Einbauten ...

dürfen nicht übereinander angeordnet werden. In Summe dürfen deren Flächen jeweils nicht mehr als 25 % der Grundfläche des Geschosses ... betragen.“

Im Polymerisationsgebäude sind vier Einbauten als Gitterrostebenen zu Wartungszwecken geplant, die sich jeweils über die gesamte Grundfläche erstrecken und übereinander angeordnet sind. Die einzelnen Bühnen werden über einen massiven notwendigen Treppenraum mit Stahlbetontreppe erschlossen, im Gebäude wird eine automatische Brandmeldeanlage mit Internalarm und Aufschaltung zur Werkfeuerwehr installiert. Auf den Bühnen befinden sich keine Arbeitsplätze. Bei Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der vorgesehenen Kompensationsmöglichkeit (BMA) kann der Abweichung zugestimmt werden. Es handelt sich jedoch nicht um eine Abweichung nach § 66 BauO LSA, sondern um eine Abweichung von einer eingeführten technischen Baubestimmung nach § 85a der BauO LSA. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist (§ 85a BauO LSA). Dies ist hier der Fall.

Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich. Es sind keine Baulasten nach § 82 BauO LSA erforderlich.

#### 4.4 **Brand- und Katastrophenschutz**

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die für das Projekt ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten muss die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt hat gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind. Dem schließt sich der Saalekreis als Gefahrenabwehrbehörde an.

Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO die Prüfsachverständige für Brandschutz, Dipl.-Ing. Brit Bruckert, durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt worden. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes ist unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 3 erbracht und wird mit dem Prüfbericht Nr. 17-087-10 vom 12.10.2017 bestätigt.

Die einzelnen Bühnen haben eine Brutto- Grundfläche von etwas mehr als 200 m<sup>2</sup>. Da die Bühnen aus offenen Gitterrostebenen bestehen, können sich Feuer und Rauch über die gesamte Höhe des Gebäudes ausbreiten. Im Treppenraum sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen erforderlich.

Der Treppenraum erhält in jedem Geschoss offenbare Fenster mit einer freien Öffnungsfläche von mind. 0,5 m<sup>2</sup>. Der Treppenraum muss zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Die Werkfeuerwehr müsste, um die Fenster zur wirksamen Entrauchung öffnen zu können, mehr als 16 m Höhe überwinden. Es gelten daher für den notwendigen Treppenraum die Anforderungen der BauO LSA für die Gebäudeklasse 5 (§ 34 Abs. 8 BauO LSA).

Die den baulichen Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 20.07.2017 wurde entsprechend gewürdigt.

Die Prüfung des Brandschutznachweises ist abgeschlossen.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich aus der Sicht des baulichen und abwehrenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüftätigkeit der Prüfsachverständigen für Brandschutz wird mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. mit § 27 PPVO hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises fortgesetzt.

#### 4.5 **Bergrecht**

Der von der Fa. Xentys Leuna GmbH zur Nutzung vorgesehene Bereich liegt im östlichen Grenzgebiet des Bergbaubewilligungsfeldes „Bad Dürrenberg“ mit dem Borlachschant als Austrittsort schwach mineralisierter NaCl-Sole, dessen Nutzungsrechte sich im Besitz der Stadt Bad Dürrenberg befinden.

Der Entstehungsraum der aus dem Borlachschant in Bad Dürrenberg seit 1763 geförderten Sole ist geologisch bekannt und durch Expertisen belegt. Es gibt bislang weder aus den vorliegenden Unterlagen noch aus Messungen und Beobachtungen signifikante Hinweise dafür, dass in dem genannten Nutzungsgebiet eine derartige Beeinflussung der Tagesoberfläche eingetreten wäre, welche für Bauobjekte jeglicher Art Bedeutung gehabt hätte und zukünftig bekommen könnte.

Eine Beeinflussung der Tagesoberfläche durch bergbauliche und/ oder geomechanische Vorgänge infolge der Soleförderung in Bad Dürrenberg ist theoretisch nicht völlig zu negieren, kann jedoch nach den vorliegenden Erkenntnissen praktisch ausgeschlossen werden.

Somit wurde mit Schreiben vom 15.01.2002 von der Stadt Bad Dürrenberg die Bereitschaft erklärt, begrenzt auf das Betriebsgelände des Chemiestandortes Leuna verbindlich und unwiderruflich auf die sich aus der Bergbauberechtigung ergebenden Rechte gem. § 8 Bundesberggesetz (BBergG) zu verzichten. Für dieses Nutzungsgebiet sind aus bergbaulicher Sicht keine Nachteile zu erwarten. Anpassungen gemäß § 110 BBergG oder gar Sicherungen gemäß § 111 BBergG werden nicht für erforderlich gehalten.

#### 4.6 **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Beim Betrieb der Anlage zur Batch- Polymerisation sind die Entstehung und Freisetzung von Luftschadstoffen auf Grund der Einsatzstoffe und des Produktionsverfahrens nicht zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.1 und 4.2 stellen sicher, dass die unvermeidbaren Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Erfassung der Luftschadstoffe an der Anfallstelle entspricht den Antragsunterlagen. Die Anforderungen

an die Ableitung der Abgase beruhen auf der Nr. 5.5.1 und 5.5.2 TA Luft i. V. mit der VDI Richtlinie 2280.

An der Emissionsquelle EQ 02 wird Diphyl, ein organischer Stoff der Klasse I (Nr. 5.2.5 TA Luft), emittiert. Das Diphyl ist das Wärmeträgermedium für den Wärmeträgerkreislauf. Der emissionsverursachende Vorgang ist die Befüllung des Diphyl- Lagerbehälters 51-D-01. Die Emissionen treten diskontinuierlich ca. 10 h/a bei Instandhaltungsmaßnahmen, bei der Behälteratmung oder bei einer Notentleerung der Anlage auf. Die entweichende Verdrängungsluft wird über einen Kühler geführt und die organischen Bestandteile (hier: Diphyl) kondensiert. Der Kühler ist so ausgelegt, dass gemäß den Antragsunterlagen nahezu 100 % der organischen Bestandteile kondensiert werden. Aufgrund der kurzzeitig und diskontinuierlich auftretenden Emissionen wird die Emissionsquelle EQ 02 als Bagatellquelle angesehen und von der Festsetzung von Emissionsbegrenzungen und Auflagen zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung abgesehen.

Der ordnungsgemäße Betrieb des Kühlers wird durch die Nebenbestimmung III Nr. 4.3 sichergestellt. Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentationen wurde in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 TA Luft festgelegt.

Über die Emissionsquelle EQ 01 wird Caprolactam, ebenfalls ein organischer Stoff der Klasse I (Nr. 5.2.5 TA Luft), emittiert. Gemäß der Nr. 5.2.5 TA Luft ist für organische Stoffe der Klasse I als Vorsorgeanforderung eine Emissionsbegrenzung von 0,10 kg/h (Emission der gesamten Anlage) oder 20 mg/m<sup>3</sup> (Emission je Emissionsquelle) heranzuziehen. Die Antragstellerin wies anhand von Emissionsmessungen an vergleichbaren Stranggranulatoren nach, dass bei der Absaugung der Gießköpfe der Massenstrom von 0,10 kg/h an organischen Stoffen der Klasse I (hier: Caprolactam) im Rohgas sicher unterschritten wird. Da die Emissionsquelle EQ 01 die einzige relevante Emissionsquelle der Anlage ist, welche organische Stoffe der Klasse I emittiert, und der Massenstrom organischen Stoffen der Klasse I (gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft) von Anlage sicher eingehalten wird, wird nach Nr. 5.1.2 TA Luft von der Festsetzung von Emissionsbegrenzungen und Auflagen zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung für die Emissionsquelle EQ 01 abgesehen.

Die Lagerung der geruchsintensiven Stoffe Hexamethyldiamin- Lösung (ammoniakartiger Geruch) und Diphyl (aromatischer Geruch) erfolgt in geschlossenen, technisch dichten Apparaturen, die Atemgase werden Abgasreinigungsanlagen zugeführt, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb Geruchsemissionen verhindert bzw. nur noch in geringen Anteilen zu verzeichnen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus den Antragsunterlagen hervorgeht, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Die getroffenen Maßnahmen entsprechen den derzeit gültigen Regelungen.

Die IE-Richtlinie fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT- Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT- Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Anlage zur Batch- Polymerisation wird von dem Anwendungsbereich des BVT- Merkblatts für die Herstellung von Polymeren (Production of Polymers (POL), August 2007) erfasst. Für dieses BVT- Merkblatt wurde bisher keine Schlussfolgerung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, sodass auf dieser Grundlage zunächst keine Festlegungen zu treffen sind und die TA Luft heranzuziehen ist.

Nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegen Anlagen zur Herstellung von Polymeren ab einer Kapazität von 100 t/d dem Geltungsbereich des TEHG (Anhang 1 Teil 2 Nr. 27b). Die max. Tagesproduktion der neuen Batch- Polymerisationsanlage beträgt 7,5 t, sodass diese Anlage nicht dem TEHG unterliegt.

#### 4.7 **Lärmschutz**

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. deBAKOM GmbH vom 22.05.2017 (Bericht Nr.: 051702).

Die Anlage befindet sich auf dem Gelände des Chemiestandortes Leuna auf der Fläche B(1) des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Spergau (heute OT der Stadt Leuna; lt. Plan der InfraLeuna Baufeldbezeichnung C3).

Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden industriellen Vorbelastung und einer geplanten weiteren Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Emissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung. Die durch die Gesamtbelastung am nächstgelegenen Immissionsort IO 4 – Spergau, Winkelgasse – einzuhaltenen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm betragen 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) des Bebauungsplanes 6 der Gemeinde Spergau betragen 68 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 63 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts.

Daraus ergeben sich für den nächstgelegenen Immissionspunkt in Spergau, Winkelgasse, einzuhaltenen anteilige Immissionsrichtwerte von 24,2 dB(A) am Tag und 17,3 dB(A) in der Nacht.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte ergeben sich für die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage am nächstgelegenen Immissionsort Beurteilungspegel von 10,5 dB(A) tags und 7,5 dB(A) nachts.

Damit werden sowohl die Anforderungen der TA Lärm als auch die Kontingente des Bebauungsplanes mit großer Sicherheit eingehalten.

Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm eingestuft werden. Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der gegebenen großen Entfernung zu den Immissionsorten ebenfalls auszuschließen.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass es bereits im Industriegebiet zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr kommt und die vier LKW- Fahrten pro Tag zu keiner Verdopplung des bestehenden Fahrverkehrs führen können. Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nrn. 2.5. und 3.1.b TA Lärm)

Mit den in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Lärmschutz wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe-/ Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, die beantragte Anlage kann ursächlich nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### **4.8 Störfallvorsorge**

In § 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Batch- Polymerisationsanlage ist kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. mit § 1 der 12. BImSchV. Störfallrechtliche Nebenbestimmungen sind somit nicht erforderlich.

#### **4.9 Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd (GA Süd) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Errichtungsmaßnahmen und des Betriebes der Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der gehandhabten Stoffe soll durch die Festlegung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 6 auf der Grundlage der GefStoffV, hier:

- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### **4.10 Gewässerschutz**

Das Vorhaben umfasst Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, die gemäß § 39 Abs. 1 AwSV den Gefährdungspotenzialen A bis C zuzuordnen sind.

Mit Antragstellung wurde gleichzeitig eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Betrieb des Diphyl-Lagertanks 51-D-01 ohne Installation einer Überfüllsicherung beantragt.

Der Verzicht auf die Installation einer Überfüllsicherung am Tank 51-D-01 wurde auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 AwSV erlaubt. Danach kann die Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik zulassen, wenn die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dennoch erfüllt sind. Der zur Rede stehende Tank muss nach der Erstbefüllung maximal alle zehn Jahre neu befüllt werden, da das dort gelagerte Wärmeträgeröl im Kreislauf gefahren wird. Durch die im Antrag dargestellte Überwachung des Befüllvorgangs durch zwei speziell geschulte Mitarbeiter kann eine Überfüllung des Tanks auch ohne Überfüllsicherung mit akustischem Alarm bzw. automatischer Unterbrechung sicher verhindert werden.

In der Batch- Polymerisationsanlage fällt Prozessabwasser an. Das Wasser in den Tauchungen reichert sich mit Caprolactam und anderen organischen Stoffen an und muss regelmäßig abgeleitet und erneuert werden. Im Extraktor fällt Waschwasser mit bis zu 10 %-iger Caprolactam- Konzentration an. Beide Teilströme werden über die Prozessabwasserleitung im Werkteil Leuna II in die ZAB eingeleitet. Das Prozessabwasser enthält hohe CSB- Konzentrationen und ca. 12.000 mg/l Stickstoff gesamt. In der Batch- Polymerisationsanlage sollen lediglich max. 8,2 m<sup>3</sup> Prozessabwasser pro Tag anfallen.

Das Rückkühlwasser wird durch die InfaLeuna GmbH bereitgestellt.

Niederschlagswasser aus den Tanktassen wird beprobt und entsprechend entsorgt. Das unbelastete Niederschlagswasser wird über das Regenwassersystem im Werkteil II abgeleitet.

Die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abwässer ist durch die Anbindung des Standorts an die Entwässerungssysteme der InfraLeuna GmbH im Rahmen der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnisse grundsätzlich gesichert. Mit den Nachtragsunterlagen vom 20.07.2017 reduzierte sich die ursprünglich beantragte Prozesswassermenge auf unter 10 m<sup>3</sup> pro Tag. Damit sind die Anforderungen des Anhangs 22 der Abwasserverordnung (AbwV) nicht anzuwenden. Eine Indirekteinleitergenehmigung für das anfallende Prozesswasser ist nicht erforderlich.

In den Antragsunterlagen wurde hinreichend dokumentiert, dass die Anlagen entsprechend den Grundsatzanforderungen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 AwSV errichtet werden sollen. Das erforderliche Rückhaltevolumen wurde sowohl für austretende Stoffe als auch für anfallendes Löschwasser nachgewiesen.

Die unter III Nr. 7 formulierten Nebenbestimmungen sind geeignet, um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern.

Die erteilte Nebenbestimmung zur Kontrolle und Überwachung der Anlagen begründet sich in § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG i. V. mit § 46 Abs. 1 AwSV. Dieser legt die grundsätzliche Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlagen fest. Ein Überwachungsintervall von maximal einem Monat ist aufgrund der Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen sowie für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen aus den Genehmigungen nach BImSchG für die Anlage zur Herstellung von Polyamiden. Die Dokumentation im Betriebstagebuch dient dem Nachweis der Eigenüberwachung.

Für das Befüllen des Lagertanks 51-D-01 bedarf es konkreter Festlegungen im Rahmen der Betriebsanweisung, um sicherzustellen, dass die im Antrag auf Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV dargestellte Betriebsweise praktisch umgesetzt und der Befüllprozess hinreichend überwacht wird.

Mit der Erteilung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.3 und Nr. 7.4 soll gemäß den §§ 55, 59 und 61 WHG die schadlose und ordnungsgemäße Beseitigung von anfallendem Abwasser gewährleistet werden. Da die Betreiberin nicht selbst über die erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen verfügt, bedarf es entsprechender Vereinbarungen.

#### **4.11 Bodenschutz- und Abfallrecht**

Das Vorhaben soll im Werkteil II des Chemiestandortes Leuna im westlichen Bereich des Baufeldes C3, an die Straßen C und 2 angrenzend, realisiert werden. Die Batch- Polymerisationsanlage wird auf einer Grundfläche von ca. 2.300 m<sup>2</sup> errichtet. Dabei beträgt die Gründungstiefe max. 2,5 m. Außerdem wird um die Anlage von der Straße 2 eine betriebsinterne Zufahrt mit einer Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> und einer Gründungstiefe von ca. 0,5 m gebaut.



Das betroffene Grundstück liegt in dem im Sanierungskonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich II.10, auf dem umfangreiche Gebäuderückbaumaßnahmen z. T. mit Tiefenenttrümmerung und Entfernen von Schadensquellen im Boden stattfanden. Im Rahmen der durchgeführten Feldarbeiten zur Detailerkundung wurden nur punktuelle Bodenverunreinigungen durch BTEX und MKW nachgewiesen. Das Grundwasser (Flurabstand 7 – 8 m) weist im Bereich der fraglichen Fläche hauptsächlich Belastungen durch MKW, BTEX und MTBE auf.

Auf Basis der Ergebnisse der Detailuntersuchung kann davon ausgegangen werden, dass keine sanierungsrelevanten Bodenbelastungen vorliegen. Aufgrund der vorgesehenen oberflächennahen Gründung wird der belastete Grundwasserbereich durch die Baumaßnahme nicht erfasst.

Die Nebenbestimmung III Nr. 8.1.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahme, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Mitwirkung durch Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Durch die Nebenbestimmungen III Nrn. 8.1.2 und 8.1.3 wird unter anderem die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde für das ÖGP Leuna abgesichert. Die LAF benötigt die entsprechenden Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben.

Die Xentrys Leuna GmbH ist gemäß § 3 Abs. 8 KrWG Erzeuger von Abfällen.

Entsprechend den Antragsunterlagen fallen im Rahmen des Produktions- und Wartungsbetriebes folgende Abfälle an:

Outputkatalog (ASN<sub>AVV</sub> und Mengen nicht abschließend)

	<b>Abfälle</b>	<b>ASN<sub>AVV</sub></b>	<b>voraussichtliche Menge</b>	<b>Entsorgungswege (Juli Stand 2017)</b>
01	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 01 08*	zum Zeitpunkt der Antragstellung wird von	zum Zeitpunkt der Antragstellung wird auf Grund der anfallenden Menge von
02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*		
03	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*		

04	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	weniger als 1 t/a ausgegangen	möglicher Sammelentsorgung ausgegangen.
05	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogene)	16 05 04*		

Auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 2 AVV ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich. Der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiberin) ist gemäß § 13 KrWG i. V. mit § 5 BImSchG verpflichtet, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Dazu gehört die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 AVV).

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2 der Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnten noch keine konkreten Entsorgungswege benannt werden. In Abstimmung mit der Antragstellerin soll für den neuen Betriebsbereich die vorhandene Erzeugernummer (NE8800340) genutzt werden. Die Forderung zur elektronischen Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren und gefährlichen Abfälle basiert auf den §§ 53 – 55 KrWG i. V. mit den §§ 9 und 17 ff. der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2.4 ergibt sich aus den §§ 53 – 55 KrWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV).

Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die die Betreiberin zu schaffen hat. § 47 KrWG bezieht sich auf die behördliche Überwachungstätigkeit im Allgemeinen und konkretisiert deklaratorisch die Bezugsobjekte der Überwachung im Hinblick auf die gesetzlich geregelten Anforderungen.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG hat der Erzeuger von Abfällen Auskunft i. S. des Gesetzes zu erteilen. Die Forderung unter Auflage III Nr. 8.2.6 ergibt sich gemäß § 49 KrWG i. V. mit § 24 Abs. 5 und 6 NachwV i. V. mit der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO).

Nach § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen bzw. soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigen. Nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Bei der Anlage zur Herstellung von Polyamiden handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder

freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs einer Batch- Polymerisationsanlage ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis zur Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden vorgelegt werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a letzter Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

#### 4.12 **Naturschutz**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 Gemeinde Spergau (heute OT der Stadt Leuna). Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind in einem solchen Bereich die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft, Verursacherpflichten, Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, Verfahren) nicht anzuwenden.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Da es sich um ein Vorhaben i. S. des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, entfallen die Verbote des Artenschutzes für die national geschützten Arten. Die Verbote entfallen nicht für Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) bzw. europäische Vogelarten. Bei der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH- Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich vor und sind auf der vorgesehenen Fläche auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch die Anlage, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb ergeben und die mehr als 3 km entfernten naturschutzrechtlich geschützten Gebiete erheblich beeinträchtigen können, sind nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten.

#### 4.13 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Batch- Polymerisationsanlage zur Herstellung von Polyamiden wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

## V Hinweise

### 1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.  
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- 1.4 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

## **2 Baurecht**

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorlVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 2.4 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).

- 2.5 Der Bauherr hat bei Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes, welche über den Gemeindegebrauch hinausgeht, vorher die Erlaubnis der Stadtverwaltung einzuholen.
- 2.6 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.7 Es wird auf die Baustellenverordnung (BaustellV) hingewiesen.  
Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.  
Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.  
Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.  
Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.
- 2.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.9 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).  
Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).  
Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).
- 2.10 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.11 Die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Hinweise zur Baugenehmigung“ sind Bestandteil der Baugenehmigung. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.12 Der Genehmigungsbescheid, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).

- 2.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 17 bis 25 BauO LSA).
- 2.14 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüflingenieur für Standsicherheit.
- 2.15 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- 2.16 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.17 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.18 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen.
- 2.19 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich. Daher sind Abweichungen unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zum genehmigten Vorhaben der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Prüfung anzuzeigen.
- 2.20 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der zuständigen Baubehörde zu beauftragenden Prüflingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige Baubehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüflingenieur.
- 2.21 Eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung stellt gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 Abs. 3 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen (§ 78 Abs. 1 BauO LSA).
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.22 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

### **3 Brandschutz**

- 3.1 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass alle Baumaßnahmen am Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.
- 3.2 Die Rohrbrücke quert eine Straße, die auch als Feuerwehrzufahrt/ -umfahrt dient.  
Die lichte Durchfahrtshöhe unter der Rohrbrücke muss mind. 3,50 m und die lichte Breite zwischen den Stützen mind. 3,00 m betragen.
- 3.3 Die Richtlinie über Flächen für Fahrzeuge der Feuerwehr bzw. die DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.
- 3.4 Die Flucht- und Rettungswege sowie die Ausgänge und Notausgänge sind dauerhaft zu kennzeichnen (§ 3 ArbStättV i. V. mit Nr. 2.3 und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung).
- 3.5 Die Notausgangstüren müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte im Gebäude befinden.  
(Nr. 2.3 Abs. 2 des Anhangs nach § 4 Abs. 4 ArbStättV und § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. mit ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)
- 3.6 Gemäß Nr. 5.6.2 MIndBauRL müssen für Einbauten mit einer Grundfläche > 200 m<sup>2</sup> in jedem Geschoss mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein. Die Grundfläche von Einbauten laut MIndBauRL ist die Fläche zwischen ihren Umfassungswänden. Die einzelnen Ebenen (Einbauten laut MIndBauRL) haben laut Brandschutzkonzept abzügl. Treppenraum eine Grundfläche von 193 m<sup>2</sup>.  
Ergeben sich während der Ausführung für die Ebenen Grundflächen > 200 m<sup>2</sup>, so sind diese Ebenen an die geplante Steigleiter Achse 1/A anzuschließen. Aus diesem Grund wird empfohlen, in den einzelnen Ebenen einen Zugang zur Steigleiter Achse 1/A bereits einzuplanen.

### **4 Arbeitsschutz**

- 4.1 Auf die Baustellenverordnung wird hingewiesen. Danach ist durch den Bauherren für jede Baustelle, auf der Arbeiter mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.  
(§ 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. mit § 3 BaustellV)
- 4.2 Bei baulichen Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.  
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Anhang Nr. 5.2 Abs. 4)
- 4.3 Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.



Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.

(§ 3a ArbStättV i. V. mit Anhang Nr. 1.8 i. V. mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 – Verkehrswege)

## 5 **Gewässerschutz**

5.1 Das Behälterlager, die Entladetasche und die Prozessanlage sind gemäß § 46 Abs. 2 i. V. mit Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Das Behälterlager und die Prozessanlage sind aufgrund ihres höheren Gefährdungspotenzials darüber hinaus, ausgehend vom Zeitpunkt der Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

5.2 Das Behälterlager und die Prozessanlage unterliegen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV der Fachbetriebspflicht.

5.3 Für das Behälterlager, einschließlich Entladestelle, sowie für die Prozessanlage ist gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 AwSV eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan zu erstellen und umzusetzen.

Im Sinne des ordnungsgemäßen Betriebs der Gesamtanlage wird empfohlen, auch das Gebindelager für feste Wasser gefährdende Stoffe (Gefährdungspotenzial A) in der Betriebsanweisung zu berücksichtigen.

5.4 Die Betreiberin hat gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen oder dem Fachbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

## 6 **Bodenschutz und Abfallrecht**

6.1 Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altlast können gegenüber der LAF gegenwärtig unter 0391 / 74 440 42 gegeben werden.

6.2 Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen kann bei dem einzelnen Abfallerzeuger bis **20 t pro** Abfallschlüssel und Kalenderjahr über Sammelentsorgungsnachweis erfolgen.

## 7 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der Abf ZustVO,

- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Immissionsschutzbehörde,
  - Obere Wasserbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als
  - Untere Bau- und Bauplanungsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

<b>1</b>	<b>Antrag</b> der Fa. Xentrys Leuna GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Batch- Polymerisationsanlage zur Herstellung von Polyamiden gem. § 4 BImSchG sowie <b>Antragsunterlagen</b> vom 06.06.2017	
	Hinweis zur Antragstellung	1 Blatt
<b>Kapitel 1</b>	<b>ANTRAG</b>	15 Blatt
1.1	Formular 0	
Formular 0	Antragsverzeichnis	
1.2	Formulare 1	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
1.3	Ergänzungen zum Antrag	
1.3.1	Antragsgegenstand	
1.3.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.3.3	Kostenübernahmeerklärung	
1.3.4	Vollmacht	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.4.2	<u>Karten und Pläne</u> Übersichtsplan Chemiestandort Leuna Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte Lageplan Batch- Polymerisationsanlage	
Anhang	Flächenberechnung zur Ermittlung der GRZ	
<b>Kapitel 2</b>	<b>ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB</b>	23 Blatt
2.1	Haupt- und Nebenanlagen, Betriebseinheiten	
2.2	Technischer Zweck der Anlage/ Kapazität	
2.3	Anlagenbeschreibung	
2.4	Verfahrensbeschreibung	
2.4.1	Verfahrensgrundzüge	
2.4.2	Prozessbeschreibung	
2.5	Maschinenaufstellungspläne und Schematische Darstellung	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
Anhang	<u>Verfahrensfließbilder</u> BE 10 – Salzherstellung BE 20/ 21/ 22/ 23 – Polymerisation BE 30 – Extraktion BE 40 – Trocknung/ 41 – Kühlung/ 42 – Absackung BE 50/ 51 – Medien	
Anhang	<u>Aufstellungspläne</u> Ebene 0 m Ebene 4,5 m Ebene 8,5 m Ebene 12,5 m Ebene 16,5 m	

Schnitt 1-1

Schnitt 2-2

<b>Kapitel 3</b>	<b>STOFFE, STOFFDATEN</b>	68 Blatt
	Allgemeines	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung	
Anhang	Sicherheitsdatenblätter	
<b>Kapitel 4</b>	<b>EMISSIONEN/ IMMISSIONEN</b>	28 Blatt
4.1	Luftreinhaltung	
4.1.1	Emissionsquellen und Emissionen der Batch- Polymerisationsanlage	
4.1.2	An- und Abfahrbetrieb, nicht bestimmungsgemäßer Betrieb	
4.1.3	Abgasreinigung	
4.1.4	Emissionsquellenhöhen	
4.1.5	Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen	
4.1.6	Emissionsmessungen	
4.1.7	Geruchsintensive Stoffe	
4.1.8	Immissionsprognose	
4.2	Geräusche	
4.3	Sonstige Emissionen	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
Anhang	Nachweis des Massenstromes für organische Stoffe der Klasse I Schallimmissionsprognose	
<b>Kapitel 5</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT</b>	8 Blatt
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	
5.2	Sicherheitsbetrachtung	
5.2.1	Beschreibung der Anlage	
5.2.2	Stoffe nach Störfall-Verordnung	
5.2.3	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	
5.2.3.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt	
5.2.3.2	Schutzeinrichtungen	
5.2.3.2.1	MSR-Einrichtungen	
5.2.3.2.2	Auffangräume	
5.2.3.2.3	Absicherung gegen unzulässige Drücke, Druckentlastungseinrichtungen	
5.2.3.2.4	Brandschutz	
5.2.3.2.5	Explosionsschutz	
5.2.4	Gefahrenquellen und getroffene Gegenmaßnahmen	
5.2.4.1	Betriebliche Gefahrenquellen	
5.2.4.2	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	
5.2.4.3	Naturbedingte Einwirkungen	
5.2.5	Eingriffe Unbefugter	
5.2.6	Organisatorische Maßnahmen	

Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung  
Formular 5.2a Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

<b>Kapitel 6</b>	<b>WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER</b>	38 Blatt
6.1	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	
6.1.1	Beschreibung der Wasser gefährdenden Stoffe	
6.1.2	Anlagen zum Lagern fester Wassergefährdender Stoffe	
6.1.3	Anlagen zum Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	
6.1.5	Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Flüssigkeiten	
6.1.6	Darstellung der allgemeinen Schutzmaßnahmen für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Grundsatzanforderungen)	
6.1.7	Anforderungen an die Rückhaltung Wasser gefährdender Stoffe	
6.2	Löschwasser	
Formular 6.1a	Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	
Formular 6.1b	Lageranlagen für Wasser gefährdende flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	
Anhang	Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 16 AwSV für die Überfüllsicherung des Diphyl- Lagertanks 51-D-01	
	Werkzeugnis	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-331	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-230	
<b>Kapitel 7</b>	<b>ABFÄLLE</b>	1 Blatt
	Allgemeines	
<b>Kapitel 8</b>	<b>BESCHREIBUNG DER WASSER-/ ABWASSERWIRTSCHAFT</b>	2 Blatt
	Allgemeines	
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
<b>Kapitel 9</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	3 Blatt
	Allgemeines	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
<b>Kapitel 10</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	21 Blatt
	Allgemeines	
Anhang	Stellungnahme Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH	
Anhang	Brandschutzkonzept	
<b>Kapitel 11</b>	<b>ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 12</b>	<b>ANGABEN BEI EINGRIFFEN IM SINNE DES § 14 DES BUNDES- NATURSCHUTZGESETZES</b>	1 Blatt
<b>Kapitel 13</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	5 Blatt
	Allgemeines	
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
	Allgemeines	

Anhang Prüfschema UVP- Einzelfallprüfung

**Kapitel 14 MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG**

1 Blatt

**Kapitel 15 UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BIMSCHG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN**

8 Blatt

15.1 Bauvorlagen

15.2 Erlaubnis nach BetrSichV

15.3 Ausgangszustandsbericht

Anhang Kurzbeschreibung der vorgesehenen Baumaßnahmen

Anhang Bauvorlagen (separater Ordner)

**2 Ergänzungen**

2.1 vom 08.06.2017 – Brandschutzkonzept

2.2 vom 16.06.2017 – Antrag auf Baugenehmigung einschl. Antrag auf Abweichung

2.3 vom 27.06.2017 – Stellungnahme der Werkfeuerwehr

2.4 vom 27.06.2017 – Klarstellungen zur Schallimmissionsprognose

2.5 vom 30.06.2017 – Erklärung zum Kriterienkatalog

2.6 vom 20.07.2016 – Ergänzungen aus der Vollst.-prüfung vom 29.06.2017

2.7 vom 17.08.2017 – Flächenplan und Flächenberechnung zur Ermittlung der GRZ, Nachweis der Festsetzungen des Bebauungsplans

2.8 vom 18.08.2017 – Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung, Berechnung Flächen, Kubatur, anrechenbare Bauwerte

2.9 vom 06.09.2017 – Statischer Nachweis Amin-Lagertank 10-D-01 sowie Diphyll-Lagertank 51-D-01 einschl. anrechenbarer Bauwerte

## **ANLAGE 2 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/17/27

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Saalekreis: 2017-01894

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

**Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016, schreibt insbesondere folgende gesetzliche Forderungen vor:**

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden.  
  
Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.
9. Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.



### **ANLAGE 3   Rechtsquellen**

- AbfG LSA**      Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO**      Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- AbwV**      Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645)
- ArbSchG**      Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO**      Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV**      Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)
- AwSV**      Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- AVV**      Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- BauGB**      Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)
- BauO LSA**      Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- BaustellV**      Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO**      Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
- BBergG**      Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)

- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3211)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- EfbV** Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- PPVO** Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 191, 197)
- Richtlinie 92/43/EWG** des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074, 1101)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

**Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

**Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

**VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)

**VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

**Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402: 402.c  
402.d  
402.f

Referat 405  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Str. 10  
39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis  
Umweltamt  
Domplatz 9  
06217 Merseburg

Stadt Leuna  
Die Bürgermeisterin  
Rathausstr.1  
06237 Leuna

